

Arbeitshilfe zum Thema „Umgangsrecht“
- Jobcenter Oberberg -

Stand: 03.02.2015

Das Umgangsrecht ist der Anspruch auf Umgang eines minderjährigen Kindes mit seinen **Eltern** und jedes Elternteils mit dem Kind. Der Anspruch ist im Bürgerlichen Gesetzbuch normiert und erwächst aus dem Grundgedanken, dass ein Kind zu seiner ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen bedarf ([§ 1626 BGB](#)).

Trennen sich die Eltern, ist der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, verpflichtet, den Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen und jede Störung zu unterlassen. Umgekehrt hat der andere Elternteil nicht nur das Recht auf Umgang, sondern auch eine Pflicht hierzu.

Sind sich die Eltern über die Ausgestaltung des Umgangsrechts nicht einig, kann der umgangsberechtigte Elternteil das Familiengericht anrufen, das den Umgang verbindlich zu regeln hat. Das Familiengericht regelt dann die Ausgestaltung des Umgangsrechts nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der konkreten Verhältnisse. Maßstab für die konkrete Umgangsregelung ist das Kindeswohl.

Die Kosten des Umgangsrechts trägt in der Regel jeder Elternteil für sich. Allerdings ist der jeweils andere Elternteil verpflichtet, auf die Vermögenslage des umgangsberechtigten Elternteils Rücksicht zu nehmen. Andernfalls droht ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung. Aufgabe des Familiengerichtes ist es, die sich aus Art. 6 GG ergebenden Rechte beider Elternteile in Übereinstimmung zu bringen. Hieraus kann für den Elternteil, bei dem das Kind ständig lebt, die Pflicht abgeleitet werden, sich an den Kosten für den Umgang in angemessener Weise zu beteiligen (z. B. das Kind zum Bahnhof zu bringen, vgl. Bundesverfassungsgericht, [Beschluss vom 05.02.2002, 1 BvR 2029/00](#)).

Ist der umgangsberechtigte Elternteil hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist Folgendes zu beachten:

Zur Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen gehören die dem Haushalt angehörenden Kinder ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)).

Anders als in [§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB II](#) verlangt der Wortlaut des [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) („dem Haushalt angehörenden“) kein dauerhaftes „Leben“ des Kindes im Haushalt des Hilfebedürftigen. Es genügt ein dauerhafter Zustand in der Form, dass die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag bei einem Elternteil wohnen, also nicht nur sporadische Besuche vorliegen.

Eine **zeitweise Bedarfsgemeinschaft** mit dem umgangsberechtigten Elternteil besteht grundsätzlich für jeden Kalendertag, an dem sich das Kind überwiegend dort aufhält. Hierfür kann in der Regel ausschlaggebend sein, wo sich das Kind **länger als 12 Stunden** bezogen auf den Kalendertag aufhält ([BSG, 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R](#)). Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft kann nur mit einem minderjährigen Kind bestehen ([LSG NRW, 24.11.2011, L 7 AS 1656/11 B ER](#)).

Während der Zeit der temporären Bedarfsgemeinschaft hat das Kind tageweise Anspruch auf die **Regelleistungen** in voller Höhe. Abschläge für Bedarfe, die während des Aufenthaltes beim anderen Elternteil regelmäßig nicht anfallen, z. B. Bekleidung oder Haushaltsgeräte, kommen nicht in Betracht ([BSG, 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R](#)).

Das für die Kinder gezahlte **Kindergeld** ist für die Dauer der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft nicht auf die anteiligen Regelleistungen der Kinder anzurechnen, soweit es dem umgangsberechtigten Elternteil oder dem Kind nicht tatsächlich zufließt ([BSG, 2.7.2009, B 14 AS 75/08 R](#)).

Der umgangsberechtigte Elternteil hat während der Dauer der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft regelmäßig keinen Anspruch auf **Mehrbedarf** wegen Alleinerziehung.

Der Mehrbedarf soll Alleinerziehenden einen Ausgleich bringen; ihnen bleibt weniger Zeit preisbewusst einzukaufen, zugleich entstehen höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und Unterrichtung in Erziehungsfragen.

Ist ein Elternteil in geringerem als dem hälftigen zeitlichen Umfang für die Pflege und Betreuung eines Kindes zuständig, so steht ihm der Mehrbedarf nicht zu ([BSG, 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R](#)).

Ein erhöhter **Unterkunftskostenbedarf** für die Dauer der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft ist regelmäßig zu verneinen.

Die Vorhaltung von Wohnraum für Besuchsaufenthalte von Kindern ist grundsätzlich nicht notwendig und rechtfertigt keine Anerkennung zusätzlicher Fläche.

Wohnraum ist dort vorzuhalten, wo das Kind den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung hat. Das ist zum Beispiel dort, wo das Kind zur Schule geht und die prägenden und wichtigsten sozialen Beziehungen pflegt.

Da es sich um eine steuerfinanzierte Leistung handelt, ist es geboten, die Mittel sparsam einzusetzen. Hierbei ist es zulässig, sich an dem zu orientieren, was auch bei Nichthilfeempfängern mit niedrigem Einkommen allgemein üblich ist. Diesen ist es nicht möglich, Wohnraum für Besucher vorzuhalten. Es bestehen keine Bedenken, dem Leistungsempfänger zuzumuten, für die Zeit der Arbeitslosigkeit Notlösungen zu finden, die Menschen mit vergleichbarem Einkommen ebenfalls in Kauf nehmen müssen.

Ein zusätzlicher Bedarf kann nur anerkannt werden, wenn der Hilfebedürftige die Wohnung bereits vor Beginn des Leistungsbezuges bewohnte und das Kind regelmäßig zu Besuch ist.

Kriterien für die angemessene Wohnungsgröße können vor allem sein:

- der zeitliche Umfang des Umgangsrechts,
- das Alter der Kinder,
- individuell erhöhte Raumbedarfe,
- die Entfernung zum Haushalt des anderen Elternteils.

Es kommt maßgeblich darauf an, ob ausreichend Raum verbleibt, um die Intimsphäre zu sichern und einen Rückzug zu ermöglichen ([LSG NRW, 17.06.2008, L 20 B 225/07 AS ER](#)).

In Einzelfällen ist bei Vorliegen **besonderer Umstände** eine abweichende Entscheidung möglich. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Aufenthalt des Kindes gleichberechtigt bei beiden Partnern ist und dem Kind kein Lebensmittelpunkt zugeordnet werden kann. In solchen Fällen kann es gerechtfertigt sein, den Wohnflächenbedarf für „1,5“ Personen zu berücksichtigen (LSG NSB, 01.11.2011, L 15 AS 240/10 B ER; SG Köln in einem Hinweis an uns vom 23.05.2012).

Entstehen dem hilfebedürftigen Elternteil bei der Ausübung seines Umgangsrechtes regelmäßig **Fahrt- und/oder Übernachtungskosten**, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden (= unabweisbarer laufender Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II; siehe auch BVerfG, 09.02.2010, 1 BvL 1, 3 und 4/09). Dies gilt für Kinder entsprechend, soweit ihnen an Stelle des Elternteils die Kosten entstehen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die entstehenden Kosten uneingeschränkt aus Sozialleistungen übernommen werden können. Nur die angemessenen Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Das Maß des Umgangsrechts richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind auch hier unter anderem das Alter und die Entwicklung des Kindes, die Intensität der bisherigen Beziehungen des Kindes zum Umgangsberechtigten, sonstige Interessenbindungen von Kindern und Eltern sowie die Entfernung des Wohnortes der Eltern ([LSG RPF, 20.06.2012, L 3 AS 210/12 B ER](#)).

Das Jobcenter darf nicht pauschal annehmen, ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes sei in der Regel ausreichend ([LSG NRW, Urteil vom 04.04.2012, L 7 AS 393/12 B ER](#)). Der betroffene Elternteil muss jedoch bei häufigeren Besuchen deren Notwendigkeit glaubhaft machen. Als Orientierung dient das Verhalten von Betroffenen mit niedrigem Einkommen.

Übt ein Elternteil das Umgangsrecht mit seinem in den USA lebenden Kind aus, ist ein einmaliger Besuch im Jahr als ausreichend anzusehen; das gilt auch, wenn die Eltern ein umfassenderes Umgangsrecht vereinbart haben. Es ist der hohe finanzielle, zeitliche und persönliche Aufwand zu berücksichtigen. Die vielfältigen modernen Kommunikationsmittel wie E-Mail, Skype und Internetblogs ermöglichen durch den regelmäßigen geistigen Austausch und den Sichtkontakt eine Teilnahme am Leben des anderen und beugen damit einer Entfremdung vor ([LSG RPF, 20.06.2012, L 3 AS 210/12 B ER](#)).

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, sind Fahrtkosten nur in Höhe der jeweils preisgünstigsten und zumutbaren Fahrgelegenheit zu übernehmen. Dies sind entweder die Kosten der günstigsten Bus-/ oder Bahnverbindung oder bei der Fahrt mit einem PKW, die Aufwendungen für die kürzeste Straßenverbindung. Bei der Nutzung eines PKW sind in Anlehnung an [§ 5 Abs. 1 BRKG](#) je [gefahrenen Kilometer](#) 0,20 € zu berücksichtigen. Ein Rückgriff auf die ALG-II-VO, wonach nur die Entfernungskilometer maßgeblich sind, verbietet sich hier aufgrund der unterschiedlichen Ziele ([BSG, 04.06.2014, B 14 AS 30/13 R](#)).